

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 – Bgld. BSchG 2001, LGBl.Nr. 37/2001, enthält in seinem 4. Hauptstück (§§ 38 – 46) Bestimmungen über Arbeitsstoffe, insbesondere über gefährliche Arbeitsstoffe. Entsprechende **Grenzwerte** für die Konzentration von Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz wurden für den burgenländischen Landes- und Gemeindedienst erstmalig mit der Landes-Grenzwerteverordnung (L-GWV), LGBl. Nr. 46/2003, festgelegt, wobei der Rechtsbestand des Bundes nach der Grenzwerteverordnung 2003 (GKV 2003), BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 184/2003, übernommen wurde. Mit der Neufassung der L-GWV, LGBl. Nr. 48/2004, wurde in weiterer Folge der Rechtsbestand des Bundes nach der Grenzwerteverordnung 2003 (GKV 2003) in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 119/2004 übernommen, wodurch – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage - sämtliche Hartholzstäube (nicht nur Buchen- und Eichenholzstaub) als krebserzeugend eingestuft wurden.

Nunmehr besteht ein Umsetzungsbedarf in das Landesrecht insbesondere hinsichtlich folgender EU-Richtlinien:

1. RL 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vom 27. März 2003 („Asbest-RL“), ABl. Nr. L 97 vom 15.4.2003, S. 48. Die genannte Richtlinie enthält auch zwingend in nationales Recht umzusetzende Regelungen über Messungen.

Im Bereich des Bundes wurde die „Asbest-RL“ in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2006 – GKV 2006), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 242/2006, umgesetzt.

2. RL 2006/15/EG der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates

und zur Änderung der RL 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABI. Nr. L 38 S. 36 (CELEX-Nr. 32006L0015) deren Umsetzungsfrist am 29. August 2007 endet.

Im Bereich des Bundes wurde diese Richtlinie in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007), BGBl. II Nr. 243/2007, umgesetzt.

Diese neue Rechtslage im Bereich der Grenzwerteverordnung des Bundes wird für den Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände durch eine Neuerlassung der Landes-Grenzwerteverordnung – L-GWV übernommen und damit gleichzeitig den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vollständig entsprochen. In rechtstechnischer Hinsicht wird in bewährter Weise die am 1. Oktober 2007 in Kraft tretende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007) – mit geringfügigen Abweichungen - für anwendbar erklärt.

Außerdem wird nunmehr, den gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen folgend, eine Auflistung aller EU-Richtlinien, die mit der gegenständlichen Verordnung umgesetzt werden, in den Verordnungstext aufgenommen (CELEX-Nummern 31983L0477, 31990L0394, 31991L0322, 31991L0382, 31997L0042, 31998L0024, 31999L0038, 32000L0039, 32003L0018, 32004L0037 und 32006L0015).

Durch die gegenständliche Verordnung erwachsen dem Land gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr tragen einheitliche Vorschriften und einheitliche Standards zu Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen bei.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich dieser Verordnung mit dem Geltungsbereich des Bgld. BSchG 2001, nämlich dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der dienstlichen Tätigkeit, fest.

Zu § 2:

Es wird – mit geringfügigen Abweichungen, vornehmlich aus begrifflichen Gründen - der Rechtsbestand der GKV 2007, BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007, für anwendbar erklärt.

In Abs. 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Bestimmungen des 4. Abschnittes der GKV 2007 („Sonderbestimmungen für Asbest“) zwingendes EU-Recht darstellen und daher weder durch die gegenständliche Verordnung, noch durch Ausnahmen der Behörden abänderbar sind.

Zu § 3:

§ 3 enthält die gemeinschaftsrechtlich notwendig gewordene Auflistung der mit der gegenständlichen Verordnung umgesetzten EU-Richtlinien.

Zu § 4:

Wie schon bei Erlassung der bislang geltenden L-GWV wird in Hinblick auf den dringenden gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungsbedarf der frühest mögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens, d.i. der der Kundmachung folgende Kalendertag, gewählt. Gleichzeitig soll die bisherige L-GWV, da sie wegen der neuen Regelungen überholt ist, außer Kraft treten.